

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Einleitung

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein wichtiges Thema, das alle Bereiche der Arbeit des Landesverbandes betrifft, in die Kinder und Jugendliche involviert sind. Der Landesverband nimmt seine Verantwortung für das Wohl dieser Kinder und Jugendlichen ernst und setzt die nachfolgend dargestellten Maßnahmen um, um sexualisierte Gewalt zu vermeiden und die handelnden Personen für das Thema zu sensibilisieren.

Multiplikatorenbildung

In den Jugendleitergrundausbildungen ist bereits flächendeckend ein Modul zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt eingeführt.

Ab 2014 wird das Präventionsmodul zudem in die Ausbildung der Trainer C Bergsteigen integriert.

Der DAV erstellt für den Bundesverband, die Landesverbände und die Sektionen laufend aktualisierte Informationsbroschüren für Jugendleiter.

Für alle Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt hat der DAV den Bildungsreferenten der JDAV, Martin Wittmann (Tel.: 089/14003-78; Martin.Wittmann@alpenverein.de) bestimmt.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (eFZ)

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist der Landesverband verpflichtet, sich grundsätzlich von allen Personen, die bei ihrer Arbeit für den Landesverband mit Kindern in Berührung kommen, ein eFZ vorlegen zu lassen. Einzelheiten sind in den Handlungsempfehlungen des DAV zum eFZ, auf die verwiesen wird (Anlage 1), enthalten.

Derzeit wird vom Bundesverband der Verhaltenskodex für DAV und JDAV überarbeitet. Er soll künftig von allen Personen, die unter die Regelung zum eFZ fallen, bestätigt werden.

Im Landesverband sind die Referenten zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Einsichtnahme und Verwaltung der eFZ der in ihrem Referat tätigen betroffenen Personen. Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. Betroffene Personen ansprechen bzw. anschreiben
 - Anschreiben des LV an die Ehrenamtlichen (Anlage 2)
 - Antrag Führungszeugnis LV (Anlage 3)
2. eFZ vorzeigen lassen, in Liste notieren und zurückgeben
 - Liste Einsichtnahme (Anlage 4)
3. Bei kurzfristiger Tätigkeit, bei der die Zeit zur Vorlage eines eFZ nicht ausreicht, folgende Dokumente von der betroffenen Person unterschreiben lassen:
 - Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 5)
 - Verhaltenskodex DAV bzw. Ehrenkodex des LSB (Anlage 6)

Verhalten bei Verdachtsfällen

Das Verhalten bei Verdachtsfällen im Einzelnen ist nicht Gegenstand dieses Präventionskonzepts. Ansprechpartnerin für diese Fälle im DAV ist Petra Wiedemann (Tel.: 089/14003-26; Petra.Wiedemann@alpenverein.de).

Beschlossen am 22.01.2014